

Stellungnahme des Vereins Vorsorge Schweiz zum Verbot von Negativzinsen auf Freizügigkeitskonten

Gestützt auf ein Rechtsgutachten, welches Bundesrat Berset im Jahre 2017 in Auftrag gab, hat die Konferenz der Aufsichtsbehörden beschlossen, Negativzinsen auf Freizügigkeitskonten zu verbieten. Der Verein Vorsorge Schweiz (VVS) nimmt diesen Entscheid mit Verwunderung zur Kenntnis.

Das schweizerische Zinssatzgefüge ist determiniert durch die Leitzinsfestlegung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sowie die Marktzinsen im internationalen Umfeld. Hier mit planwirtschaftlichen Massnahmen eine faktische Zinsgarantie im Bereich der Freizügigkeitsstiftungen einzuführen, entbehrt aus unserer Sicht jeglicher Grundlage. Die Freizügigkeitsstiftungen sind im Gegensatz zur Stiftung Auffangeinrichtung gesetzlich verpflichtet, die Vorsorgeguthaben auf einem Sparkonto bei einer FINMA unterstellten Bank anzulegen. Der von der Bank (!) angebotene Zins orientiert sich an den Marktzinsentwicklungen. Beschliesst die SNB eine Senkung des Leitzinses in den negativen Bereich, können sich die Banken dieser Systematik nicht entziehen. Die Festlegung einer Mindestverzinsung bildet die Realität deshalb in keiner Weise ab. Zusätzlich wird die Teuerung bei dieser Mindestverzinsung nicht berücksichtigt, obwohl diese im Kontext der Vorsorge absolut wesentlich wäre (Stichwort Nominal- versus Realzins). Zusätzlich besteht gerade für Freizügigkeitsstiftungen keine Garantie im Konkursfall durch den Sicherheitsfonds. Beim gesetzlichen Auftrag der Aufrechterhaltung der Vorsorge kann deshalb nicht von einer nominalen Garantie des Freizügigkeitsguthabens die Rede sein, wird doch bereits heute das Freizügigkeitsguthaben je nach Situation mit Gebühren belastet. Es ist deshalb stark davon auszugehen, dass, bei anhaltendem negativen Zinsumfeld, sich die Gebührenlandschaft im Bereich FZ entsprechend zu Ungunsten der Vorsorgenehmer verändern wird.

Die Definition eines Mindestzinssatzes für Freizügigkeitseinrichtungen kann zu einem Rückzug der Banken aus dem Freizügigkeitsgeschäft führen und zu einer Konzentration der Freizügigkeitsgelder bei der Auffangeinrichtung, welche gemäss Gesetz wie eine Pensionskasse investieren darf. Damit erhöht sich das Systemrisiko bei einer Institution, welche im Extremfall durch den Steuerzahler saniert werden muss. Zudem untergräbt es den gesunden Wettbewerb zwischen den Freizügigkeitseinrichtungen und ist damit dem bewährten System der 2. Säule abträglich.

Mit der Festlegung eines Mindestzinssatzes hat die Konferenz der Aufsichtsbehörden eine einseitige Änderung des Systems beschlossen und kommuniziert. Der VVS fordert die Konferenz der Aufsichtsbehörden deshalb aktiv auf, diesen Beschluss rückgängig zu machen oder aber unter diesen Umständen das gesamte System zu hinterfragen und namentlich die bestehenden Anlagerichtlinien für Freizügigkeitsstiftungen zu flexibilisieren, wobei aber auf eine Kapitalgarantie zu verzichten wäre.